

## **Satzung TSV Germania Lamme**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name und Zweck**

- I. Der am 1. April 1946 gegründete "Turn- und Sportverein ‚Germania‘ Lamme" (e.V.) hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Lamme.
- II. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- V. Wenn in der Satzung Mitglieder und Vorsitzende genannt werden, bezieht sich dies gleichermaßen auf männliche wie weibliche Personen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
  - III. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
  - IV. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
  - V. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden

#### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird, solange die Entscheidung über die Streitigkeiten im Verein anhängig ist.

#### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter – besonderem Vertreter - geführt, der alle mit dieser Sportart

zusammenhängenden Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der betreffenden Fachverbände in eigener Zuständigkeit regelt. Die besonderen Vertreter dürfen nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter Einkäufe für den Verein tätigen. Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von 2 Jahren von den Abteilungsmitgliedern auf einer Abteilungsversammlung oder auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

## **II. Mitgliedsarten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (auch passive Mitglieder mit entsprechend reduziertem Beitrag )
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, oder jede juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

III. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von Beitragsleistungen befreit.

IV. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

V. Die Datenverarbeitung im Verein erfolgt über EDV im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes. Zugriffsberechtigt auf die Daten sind nur der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (1. Vertreter), der Referent für Finanzen und der Referent für Organisation.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

II. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied jedoch Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

IV. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Rechte der Mitglieder.**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt (Ausnahme: Wahl der Jugendleiter usw.).
- b) die Einrichtungen des Vereins nach jeweiliger Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

#### **§ 10 Pflichten der Mitglieder.**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der im § 3 erwähnten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Beitragsarten, Umlagen und Sonderbeiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

### **IV. Organe des Vereins**

#### **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/m 1. Vorsitzenden
  - der/m stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vertreter)
  - der/m stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit (2. Vertreter)
  - der/m Referenten für Finanzen
  - der/m stellv. Referenten für Finanzen
  - der/m Referenten für den Sportbetrieb
  - der/m Referenten für Jugendarbeit
  - der/m Referenten für Organisation
  - der/m Referenten für Technik und Sportanlagen

Mit beratender Stimme werden die Abteilungsleiter dazu geladen, daneben können eingeladen werden:

- der Jugendreferent (vorzuschlagen durch alle Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren)
- die Kassenprüfer
- weitere Personen auf Beschluss des Vorstandes.

Die Namensgebung kennzeichnet gleichzeitig die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, weitere Aufgabenverteilungen regelt der Vorstand.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters Sport.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen zweijährigen Zeitraum gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

V. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Wahl abwesender Mitglieder ist nur zugelassen, wenn das Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.

### **§ 13 Mitgliederversammlungen**

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

### **V. Zuständigkeiten und besondere Bestimmungen**

#### **§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

### **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Abteilungen und Aushang am Schwarzen Brett. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- II. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Benennung der abzuändernden Vorschrift beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. In diesem besonderen Fall werden die neuen Tagesordnungspunkte 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett veröffentlicht.
- III. Der Punkt „Verschiedenes“ ist grundsätzlich in der Tagesordnung vorzusehen.

### **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
- II. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Wahlleiter.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stehen jedoch bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Auswahl oder wird es von mindestens einem Drittel der Versammlungsteilnehmer gewünscht, ist schriftlich abzustimmen.
- IV. Anträge auf Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

### **§ 18 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.  
Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 19 Ordnungen**

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

### **§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer ( in der Regel dem Referenten Organisation ) zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Niederschrift innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung ist in der örtlichen Presse bekanntzumachen. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sollten bei der 1. Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht die zur Beschlussfähigkeit notwendigen Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist jetzt in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann jetzt mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.06.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Satzung in der Fassung vom 29.03.2006 ab.